

Aktenzeichen: 6 AZR 55/78

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 24. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 615 Satz 1 und Satz 2; KSchG § 11

Leitsätze:

K e i n e



6 AZR 55/78

1 Sa 546/77 Frankfurt am Main

Verkündet am
24. Februar 1981

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 24. Februar 1981 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Seidensticker und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Mayer und Dr. Gehringer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24. Oktober 1977 - 1 Sa 546/77 - wird zurückgewiesen.

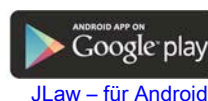
Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten seit 1. April 1973 als Fachverkäufer für Einbauküchen mit einem Monatsgehalt von zuletzt 2.100,-- DM nebst 2 % Provision vom Nettoumsatz beschäftigt.

Zwischen den Parteien steht rechtskräftig fest, daß dieses Arbeitsverhältnis nicht durch eine von der Beklagten am 13. Dezember 1974 erklärte fristlose Kündigung aufgelöst worden ist.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger Gehaltsansprüche in rechnerisch unstreitiger Höhe geltend.

Der Kläger hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 22.400,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus je 2.100,-- DM jeweils seit dem 14. der Monate Januar bis Oktober 1975 und aus gezahlten 6.469,38 DM brutto, sowie abzüglich vom zu errechnenden Nettobetrag an das Arbeitsamt abzuführender 9.420,92 DM und weiterhin vom Nettobetrag an die Barmer Ersatzkasse, Geschäftsstelle B , abzuführender 486,-- DM netto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe ihr den von ihr geforderten Betrag erlassen, die Forderung sei auch verwirkt. Schließlich habe der Kläger anderweitigen Verdienst böswillig unterlassen, zwei zumutbare Arbeitsstellen ausgeschlagen, bzw. leichtfertig nicht angetreten. Jedenfalls rechne sie mit einem Schadensersatzanspruch gegen den Anspruch des Klägers auf.

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsziel weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß dem Kläger der von diesem geltend gemachte Anspruch gegen die Beklagte zusteht. Die Angriffe der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsge-

richts sind nicht geeignet, ein anderes Ergebnis zu rechtfertigen.

1. Daß der Entstehungstatbestand nach § 615 Satz 1 BGB für die vom Kläger begehrte Forderung vorliegt, ist zwischen den Parteien unstreitig.

Die Beklagte hat in den Vorinstanzen geltend gemacht, daß der Anspruch durch Erlaßvertrag, durch Verwirkung, jedenfalls aber teilweise durch Aufrechnung erloschen sei. Das Landesarbeitsgericht hat sich mit diesen Einwendungen der Beklagten auseinandergesetzt und ihr Vorliegen verneint. Die Erwägungen des Gerichts hierzu sind rechtlich zutreffend. Ihnen ist nichts hinzuzufügen.

2. Einziger Angriffspunkt der Revision ist nur noch die Rüge der unzutreffenden Anwendung des § 615 Satz 2 BGB i.V. mit § 11 KSchG. Danach muß sich bei Annahmeverzug des Arbeitgebers der Arbeitnehmer den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er zu erwerben böswillig unterläßt.

Das Landesarbeitsgericht hat eine solche böswillige Unterlassung des Klägers verneint. Dem Kläger könne hinsichtlich seines Verhaltens nach dem Sondierungsgespräch mit dem Arbeitgeber Z allenfalls der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit gemacht werden, weil er es versäumt habe, sich noch in der gleichen Woche schriftlich zu bewerben. Auch aus dem Ablauf der Vertragsverhandlungen mit der Samenhandlung V sei nichts für ein böswilliges Verhalten des Klägers zu entnehmen; der Kläger hätte nämlich bei einer Einstellung in diesem Betrieb Arbeitsaufgaben übernehmen müssen, für die es ihm an jeder Kenntnis und Erfahrung gefehlt habe. Darauf habe sich der Kläger nicht einzulassen brauchen.

Diese Erwägungen tragen das angefochtene Urteil gegenüber den Angriffen der Revision. Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß ein fahrlässiges Verhalten des Arbeitnehmers nicht ausreicht, den Anspruch nach § 615 Satz 1 BGB auszuschließen. Zunächst ist festzustellen, daß der Arbeitnehmer zur Aufnahme einer sachfremden Dauertätigkeit zum Zwecke der Verwertung seiner Arbeitskraft während des Annahmeverzugs grundsätzlich nicht verpflichtet ist (vgl. z.B.



- 4 -

KR-Becker § 11 KSchG Rz. 40). Damit kann schon aus dieser Erwägung ein fahrlässiges Verhalten des Arbeitnehmers, also entgegen der Revision auch ein grob fahrlässiges Verhalten, nicht anspruchsschädlich sein.

Das Bundesarbeitsgericht hat bereits in der Entscheidung AP Nr. 1 zu § 615 BGB Böswilligkeit (mit zustimmender Anmerkung von Hueck) sich ausführlich mit den Erfordernissen dieses Ausschlußtatbestandes auseinandergesetzt und sich dafür ausgesprochen, daß zwar eine Schädigungsabsicht des Arbeitnehmers nicht vorzuliegen braucht, aber andererseits Böswilligkeit nicht schon dann vorliegt, wenn der Arbeitnehmer in irgendeiner Weise fahrlässig von den objektiven Umständen - Arbeitsmöglichkeit, Zumubarkeit der Arbeit und Nachteilsfolge für den Arbeitgeber - keine Kenntnis hatte (ebenso BAG AP Nr. 2 zu § 615 BGB Böswilligkeit; AP Nr. 22 zu § 615 BGB; AP Nr. 1, 4, 5, 7 zu § 74 c HGB und AP Nr. 3 zu § 13 KSchG 1969 [zu IV der Gründe]). Gründe, von dieser Auffassung abzuweichen, sind nicht ersichtlich.

Damit kann die Revision keinen Erfolg haben, da sie selbst nicht davon ausgeht, daß der Kläger vorsätzlich in Kenntnis ihm zumutbarer Stellen untätig geblieben ist.

Insoweit kann auch dahingestellt bleiben, ob während des Annahmeverzugs der Beklagten eine gute Arbeitsmarktlage herrschte, wie die Beklagte meint, da auch insoweit der Kläger vorsätzlich sich nicht um eine Stelle bemüht haben muß. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür liegt bei der Beklagten. Tatsachen hierfür hat sie weder vorgetragen noch bewiesen.

gez.: Prof. Dr. Auffarth
ist wegen einer Kur
verhindert zu unter-
schreiben

Dr. Seidensticker Dr. Leinemann

Dr. Leinemann

Mayer

Dr. Gehringer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

